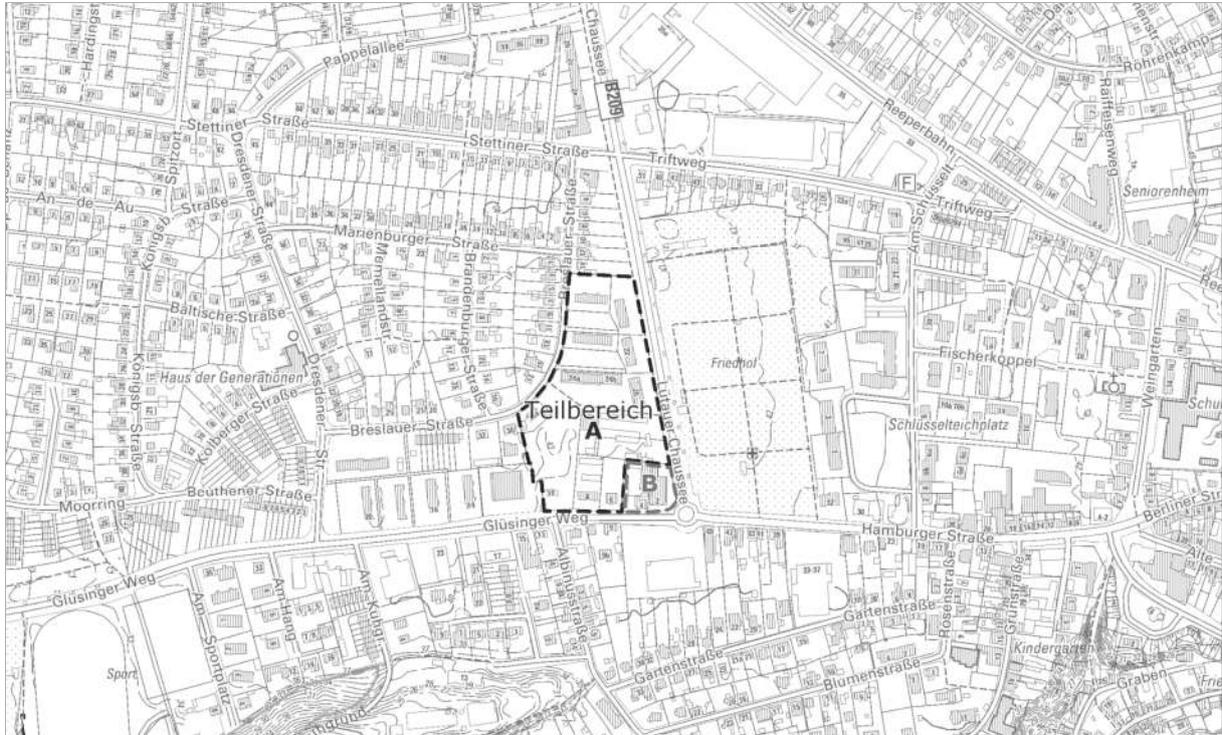


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

**Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 - Teilbereich A - der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet „Glüsinger Weg 6 bis 10, Breslauer Straße 16a bis 30a und Lütauer Chaussee 3“**



Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 19.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet „Glüsinger Weg 6 bis 10, Breslauer Straße 16a bis 30a und Lütauer Chaussee 3“ -Teilbereich A-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Folgetag dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.lauenburg.de> unter der Rubrik Bauleitplanverfahren eingestellt.

Anlässlich der Corona-Krise gelten in der Verwaltung zurzeit noch eingeschränkte Öffnungszeiten. Eine Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel. 04153/59090 zu den o.g. Dienststunden oder per E-Mail: [planung@lauenburg.de](mailto:planung@lauenburg.de) und unter Beachtung der zurzeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich (Eintritt nur mit Mund-/Nasenschutz und Handdesinfektion vor Ort).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Lauenburg/Elbe, den 09.10.2020

*Thiede*  
Bürgermeister